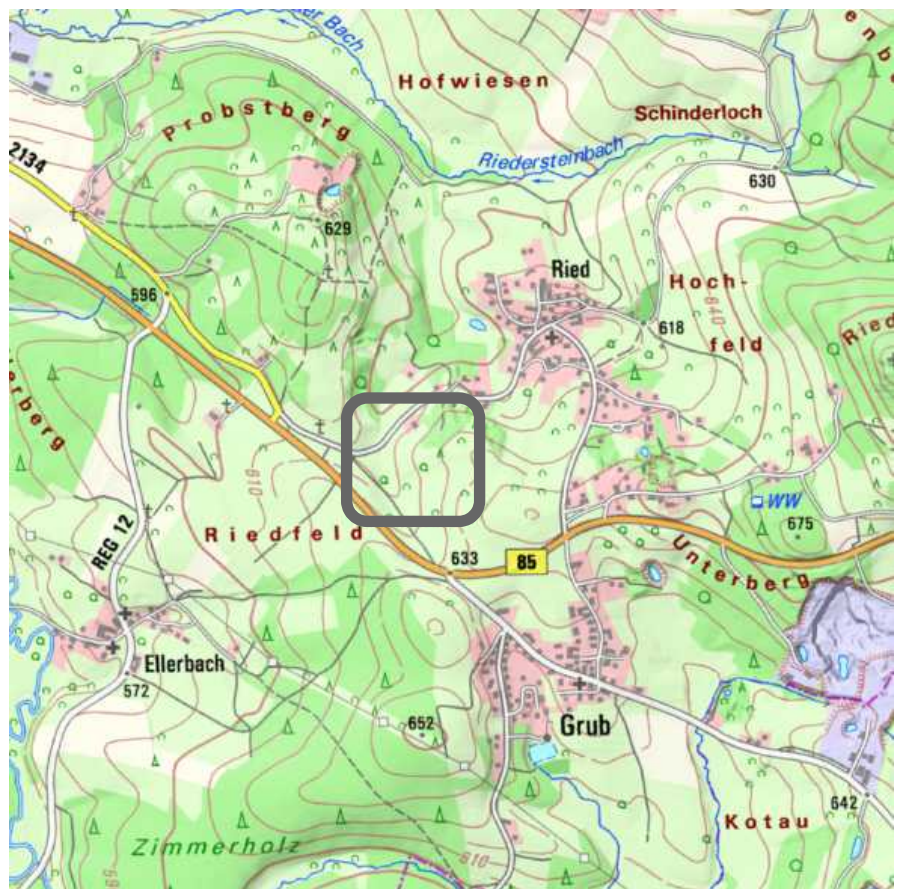




Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Solarpark Ried“ Gemeinde Rinchnach

Begründung und Umweltbericht
Vorentwurf i. d. F. vom 16.01.2024

LANDKREIS REGEN
REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN



Bearbeitungsvermerke:

P:\
_5313_PVA_Ellerbach_Rinchnach\
berichte\
5313_PVA_Ellerbach_Rinchnach_UB
_BPlan_1.odt

fritz halser, katharina halser
16.01.2024

PLANUNG: Team
Umwelt
Landschaft

Susanne Ecker
Fritz Halser
Katharina Halser
Christine Pronold
Simone Weber

Landschaftsplanung + Biologie GbR

Am Stadtpark 8
94469 Deggendorf

0991 3830433
info@team-umwelt-landschaft.de
www.team-umwelt-landschaft.de

Inhaltsverzeichnis

1	Erfordernis und Ziele der Planung.....	3
2	Kennzahlen der Planung.....	3
3	Gegebenheiten, Erschließung und Planung.....	4
4	Städtebauliche Auswirkungen.....	4
5	Kosten und Nachfolgelasten.....	5
6	Umweltbericht.....	6
6.1	Einleitung.....	6
6.1.1	Inhalt und Ziele des Bauleitplans.....	6
6.1.2	Standortwahl.....	6
6.1.3	Wirkfaktoren der Planung.....	7
6.1.4	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	7
6.1.5	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung.....	7
6.2	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	9
6.2.1	Naturräumliche Situation.....	9
6.2.2	Schutzgutbezogene Bestandsanalyse und -bewertung, Vorhabenswirkungen.....	10
6.2.3	Bestandsbewertung gemäß „Leitfaden“.....	14
6.2.4	Mögliche Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten.....	14
6.3	Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	16
6.4	Grünordnerische Zielsetzungen, planerisches Konzept.....	16
6.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung von nachteiligen Auswirkungen und zum Eingriffsausgleich.....	16
6.6	Eingriffsbilanzierung, Ausgleichsmaßnahmen.....	17
6.7	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	17
6.8	Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.....	17
6.9	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	17
6.10	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	18
7	Hinweise.....	19

Anlagen:

Anlage 1 Bestand und Eingriffsermittlung (M: 1:1.000) - Vorentwurf

Anlage 2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan (M: 1:1.000) - Vorentwurf

1 Erfordernis und Ziele der Planung

Die Gemeinde Rinchnach beabsichtigt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung – SO Solarpark Ried aufzustellen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummer 245 (Teilfläche) der Gemarkung Ellerbach und hat eine Fläche von ca. 28.173 m². Vorgesehen ist die Ausweisung eines Sondergebiets für regenerative Energien – Sonnenenergie (Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung).

Die Gemeinde Rinchnach unterstützt die Förderung Erneuerbarer Energien und im Speziellen die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Ein Standortkonzept oder einen Kriterienkatalog zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen hat die Gemeinde nicht.

Das Vorhaben befindet sich in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet. Durch die in Bayern erlassene Verordnung über Gebote für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften AVEn) ermöglicht der Freistaat weiterhin die Förderung von PV-Anlagen auf Acker- und Grünlandflächen in den so genannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten (entsprechend §§ 37 und 37c EEG).

Aufgrund dieser Fördermöglichkeit und dem Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (kurze Anbindung an das bestehende Stromnetz, verfügbares Grundstück) ist die Fläche grundsätzlich für das geplante Vorhaben geeignet.

Gemäß Grundsatz des Landesentwicklungsprogramms sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten zu realisieren. Der gewählte Standort ist nicht unmittelbar vorbelastet, wird aber dennoch als geeignet eingestuft. Die Gründe dazu sind im Umweltbericht Kap. 6.1.2 aufgeführt.

Im Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlage geschaffen. Die Nutzung ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit (25-30 Jahre), danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Der Rückbau nach Betriebsende wird privatrechtlich vereinbart und im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2 BauGB mit Festlegung der Folgenutzung festgesetzt.

Der Flächennutzungs- und der Landschaftsplan der Gemeinde Rinchnach weist den Bereich der geplanten Anlage als Fläche für die Landwirtschaft mit angrenzenden Biotopen der amtlichen Biotopkartierung / Hecken-Komplexen aus. Der Flächennutzungs- und der Landschaftsplan werden im Parallelverfahren durch Deckblatt Nummer 15 (FNP) bzw. Nr. 10 (LP) geändert.

2 Kennzahlen der Planung

Räumlicher Geltungsbereich:	2,82 ha
Eingezäunte Fläche:	2,42 ha
Ausgleichsfläche:	Aufgrund der Entwicklung einer ökologisch gestalteten Anlage ist keine Ausgleichsfläche erforderlich.
weitere Grünflächen:	0,40 ha
maximale Grundflächenzahl:	0,4
geplante Anzahl der Modulreihen:	23
weitere geplante bauliche Anlagen:	Wechselrichter, Transformator
geplanter Reihenzwischenabstand prakt.	3,0 m – 5,0 m
geplante Leistung:	2,3 MWp

3 Gegebenheiten, Erschließung und Planung

Der geplante Modulbereich wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Der Vorhabensbereich befindet sich südwestlich der Ortschaft Ried, von der Bundesstraße B85 nur durch ein weiteres Flurstück getrennt. Das Vorhaben liegt in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet.

Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bayerischer Wald“. Randlich wird der Geltungsbereich von Biotopen der amtlichen Biotopkartierung berührt.

Geplant ist die Ausweisung eines Sondergebiets gemäß § 11 Abs. 2 Bau NVO für die Anlage oder Nutzung erneuerbarer Energien. Hier ist eine freistehende PV-Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig. Zudem sind sonstige bauliche Anlagen zulässig, die für den technischen Betrieb einer PV-Anlage erforderlich sind.

Für die freistehende Photovoltaikanlage sind fest aufgeständerte Modultische vorgesehen. Diese werden in Reihen aufgestellt, ausgerichtet nach Süden und nach Südwesten. Die Gründung erfolgt mittels Rammfundamenten/ Bodendübeln.

Die Aufständigung ergibt eine max. Gesamthöhe von 3,2 m. Der geplante praktische Reihenzwischenabstand liegt zwischen 3,0 m und 5,0 m. Die Höhe sonstiger baulicher Anlagen wird auf 3,8 m, die Anzahl flächenhafter sonstiger baulicher Anlagen auf ein Stück begrenzt.

Die maximale Grundflächenzahl wird mit 0,4 festgesetzt. Sie ist definiert als der von Modulen übertraufte und von Nebengebäuden versiegelte Anteil der Anlagenfläche (eingezäunte Fläche).

Blendschutzeinrichtungen werden nicht vorgesehen.

Das Sondergebiet wird von Nordwesten her über einen bestehenden Flurweg erschlossen.

Der möglich Netzanschlusspunkt liegt gemäß Auskunft der Bayernwerk Netz GmbH LTG. "REG-KIRB*RINCHNACH" BEI RIED R.1-O1 (310223) MAST 3.

Sämtliche Kabelverläufe werden mit dem Netzbetreiber, den Grundstückseigentümern und der zuständigen Gemeinde abgestimmt.

4 Städtebauliche Auswirkungen

Der Vorhabensbereich liegt im Außenbereich ohne direkte Siedlungsanbindung. Die nächstgelegene Bebauung (Einzelanwesen südwestlich von Ried) ist ca. 100 m entfernt.

Der Ortsteil Ried wird durch das geplante Sondergebiet aufgrund des Abstands, der vorhandenen trennenden Gehölzbestände, der Topografie und der geplanten gestalterischen Maßnahmen nicht in seinem Bestand oder seiner Entwicklung beeinträchtigt. Die geplante PV-Freiflächenanlage soll den aktuell als Acker genutzten Teil der Flurnr. 245, welcher zwischen bei mitunter durch Gehölze dominierten Biotopen liegt, einnehmen. Mit Hilfe von breiten Eingrünungsbereichen in Form von Hecken und Saumstreifen sowie bestehenden Gehölzbereichen im Umfeld erfolgt eine regionaltypische Einbindung in die Landschaft.

Störungen von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen durch Lärmwirkungen sind aufgrund des Abstandes zur Bebauung nicht zu erwarten. Elektromagnetische Felder entstehen wegen dem Anschluss an ein Gleichspannungsnetz nicht.

Gutachterliche Aussagen zu möglichen Blendwirkungen liegen nicht vor.

Das Vorhabensgebiet ist für die Erholungsnutzung durch örtliche Wanderwege entlang des Flurweges, welcher zur PV-Anlage führt, erschlossen. Auf der Straße „Ried“, welche die Ortschaft Ried mit der Bundesstraße verbindet, befindet sich außerdem ein ausgeschilderter Radweg. Die vorhandenen Wege werden wegen der breiten Eingrünungsmaßnahmen nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Zusätzlich befindet sich die Bundesstraße B85 in unmittelbarer Nähe zu den Wegen. Es liegt damit eine starke optische und akustische Vorbelastung vor. An der ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit

Grün- und Freiflächen ändert sich aufgrund der geringen Dimension der geplanten Anlage und dem sehr hohen Grün- und Freiflächenanteil im Gemeindegebiet nichts.

Bau- oder Bodendenkmäler sind durch das Vorhaben nicht betroffen, ebenso sind keine Versorgungsleitungen im Geltungsbereich bekannt.

Durch die Vereinbarung einer Rückbauverpflichtung wird die in Anspruch genommene Ackerfläche nicht dauerhaft der Landwirtschaft entzogen. Mit der geplanten Anlage wird die Versorgung mit erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet Rinchnach / in der Region verbessert.

Da die Entwicklung einer ökologisch gestalteten PV-Anlage ohne Ausgleichserfordernis geplant ist, wird keine Ausgleichsfläche erforderlich. Eine ausführliche Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf umweltrelevante Ziel der Bauleitplanung erfolgt im Umweltbericht.

5 Kosten und Nachfolgelasten

Die Gesamtkosten der Maßnahme werden durch den Maßnahmenträger und –betreiber getragen. Für die Gemeinde Rinchnach entstehen durch dieses Sondergebiet keinerlei Folgekosten.

Zwischen Gemeinde und Maßnahmenträger wird eine Maßnahmenvereinbarung (Durchführungsvertrag) getroffen.

6 Umweltbericht

6.1 Einleitung

6.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Rinchnach plant südwestlich der Ortschaft Ried in der Nähe der B85 die Ausweisung eines Sondergebiets für die Errichtung einer Photovoltaikanlage.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes soll für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage Baurecht geschaffen werden. Auf den Flächen ist die Errichtung von fest aufgeständerten Reihen vorgesehen. Als weitere bauliche Anlagen sind eine Einfriedung sowie Wechselrichter und eine Transformator-Station vorgesehen.

Die Erschließung erfolgt über einen Flurweg von der Straße „Ried“ im Westen des Geltungsbereiches aus.

Der eingezäunte Bereich wird mit einer Gesamtgröße von 24.193 m² festgesetzt. Die Fläche innerhalb der Baugrenze beträgt 21.288 m².

6.1.2 Standortwahl

Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind:

- Kurze Anbindung an das bestehende Stromnetz
- Verfügbares Grundstück.

Zudem sind gegebenenfalls die Aussagen des EEG 2021 (§ 37 EEG) zu beachten. Das Vorhaben befindet sich in einem benachteiligten Gebiet. Ein landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet (benachteiligte Agrarzone, kleine Gebiete und Berggebiete) ist ein Gebiet, in dem Landwirte zum Ausgleich der natürlichen Standortbedingungen oder anderer spezifischer Produktionsnachteile eine Zulage erhalten, welche zur Fortführung der Landwirtschaft, Erhaltung der Landschaft und zu nachhaltigen Bewirtschaftungsmethoden beitragen soll. Durch die in Bayern erlassene Verordnung über Gebote für Freiflächenphotovoltaikanlagen (Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften AVEn) ermöglicht der Freistaat weiterhin die Förderung von PV-Anlagen auf Acker- und Grünlandflächen in den so genannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten (entsprechend §§ 37 und 37c EEG).

Alle genannten Voraussetzungen sind bei der geplanten Anlage erfüllt.

Weiterhin in der Abwägungs- und Ermessensentscheidung zu berücksichtigen sind die Erfordernisse der Raumordnung. Gemäß Grundsatz des Landesentwicklungsprogramms (LEP 6.2.3) sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten zu realisieren. Der gewählte Standort ist nicht unmittelbar vorbelastet im Sinne des Landesentwicklungsprogramms. Aus folgenden Gründen ist der Standort dennoch als Standort für eine Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet:

- Förderfähig, da landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet
- Anbindung an das Stromnetz in ca. 150 m Entfernung
- keine exponierte Kuppenlage
- keine Biotopflächen betroffen (vorhandenes Biotop kann erhalten werden)
- keine Überschneidung mit dem Landschaftsschutzgebiet
- keine Konflikte mit dem Artenschutz.

Insgesamt wird der gewählte Standort für das geplante Vorhaben als geeignet eingestuft. Bei der Untersuchung von Standortalternativen (siehe Unterlagen zum Flächennutzungsplan- bzw. Landschaftsplan-Deckblatt) liegt der gewählte Standort im mittleren Drittel der Standorträume im Gemeindegebiet. Betrachtet man nur die Standorträume außerhalb des Landschaftsschutzgebietes, so befindet sich der gewählte Standort in der besseren Hälfte.

6.1.3 Wirkfaktoren der Planung

Nachfolgend aufgeführte Merkmale der Planung können durch Einwirkungen geeignet sein, Beeinträchtigungen der schützenswerten Umweltgüter (Umweltauswirkungen) hervorzubringen.

Gemäß vorliegender Planung ist von einer Anlagengröße von ca. 2,42 ha auszugehen. Trotz der maximalen Grundflächenzahl von 0,4 ist die Flächenversiegelung gering, da die Module lediglich über Punktfundamente angebracht werden und die Flächengröße von Nebengebäuden beschränkt ist. Die PV-Module sind nicht drehbar, geplante Modulhöhe max. 3,2 m, die praktischen Reihenabstände zwischen den Tischen liegen zwischen 3,0 m und 5,3 m. Die Höhe sonstiger baulicher Anlagen wird auf 3,8 m beschränkt.

Die Anlagenplanung berührt ausschließlich Ackerfläche.

Aufgrund des Baugebietstyps ist keine Zunahme von Verkehrsbelastungen zu erwarten. Gleiches gilt für betriebsbedingte Emissionen.

6.1.4 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Ein Scoping-Termin zur Festlegung von Untersuchungsumfang, -methode und Detaillierungsgrad hat nicht stattgefunden. Anregungen können im Zuge der frühzeitigen Beteiligung eingebracht werden.

Aufgrund der intensiven Nutzung von Vorhabensbereich und -umfeld erfolgt für die Schutzgutbetrachtung weitgehend eine Beschränkung auf den Vorhabensbereich. Im Hinblick auf das Landschaftsbild erfolgt eine Bewertung im Mittel- und Nahbereich.

6.1.5 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

In der **Landesplanung** (Landesentwicklungsprogramm Bayern (01.03.2018)) ist das Gemeindegebiet von Rinchnach als allgemeiner ländlicher Raum und Kreisregion mit besonderem Handlungsbedarf eingestuft. Rinchnach liegt südlich bzw. südöstlich der beiden Mittelzentren Regen und Zwiesel. Der **Regionalplan Donau-Wald** liefert keine Aussagen zum Vorhabensbereich.

Der **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Rinchnach stellt den geplanten Geltungsbereich im Überwiegenden als Fläche für die Landwirtschaft dar, nach Norden und Süden umgeben von Biotopen der amtlichen Biotopkartierung. Im nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches befindet sich eine Fläche für die Forstwirtschaft.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren durch Deckblatt 15 geändert.

Der **Landschaftsplan** stellt den überwiegenden Teil des Geltungsbereichs als Intensivgrünland dar. Der nordöstliche Teil des Geltungsbereiches wird als Fichtenforst dargestellt. Die nördlich und südlich angrenzenden Hecken und Ranken werden ebenfalls dargestellt, zum Teil auch als Ranken-Hecken-Komplex/Lesesteinriegel. Dort wird auch ein Fundort des Neuntöters dargestellt. Der im Geltungsbereich befindliche Waldrand wird als Bereich zum Erhalt und zur Entwicklung eines reich strukturierten und verzahnten Übergangs zwischen Wald und Offenland (insb. Unter Anwendung von Förderprogrammen) dargestellt.

Der Landschaftsplan wird im Parallelverfahren durch Deckblatt 10 geändert.



Abbildung 1: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rinchnach.

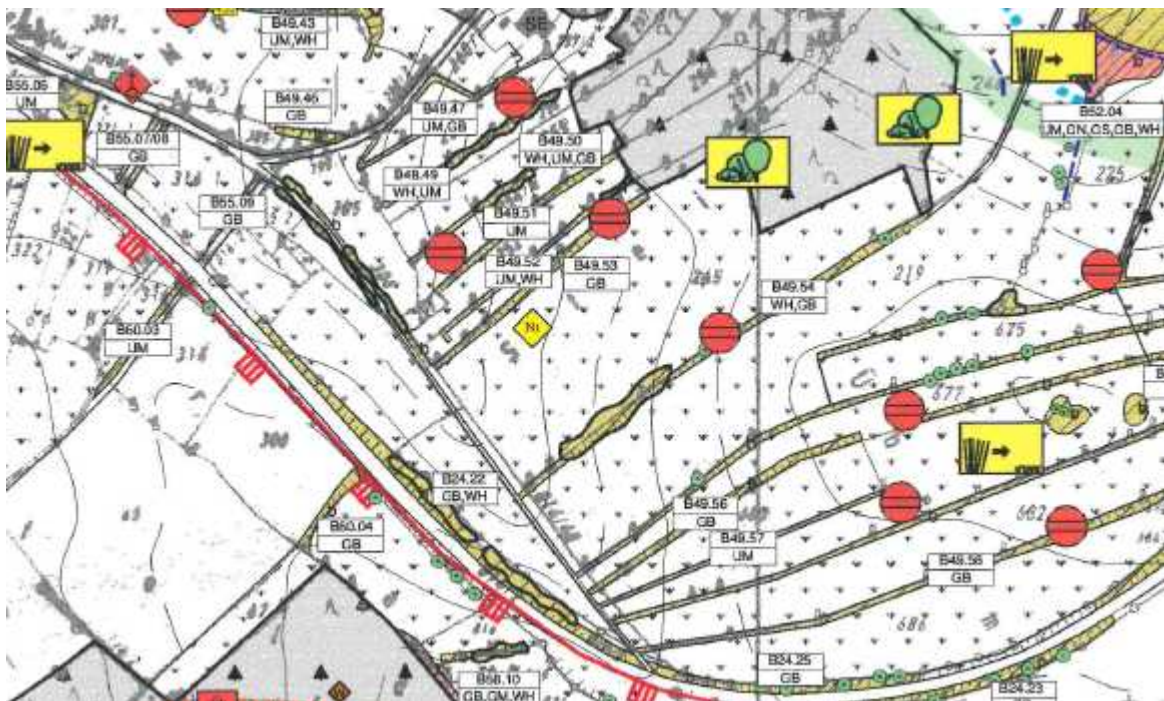


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan der Gemeinde Rinchnach.

Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Regen von 2006

Der Vorhabensbereich liegt nicht in einem Schwerpunktgebiet des Naturschutzes. Der Kartenteil trifft ebenfalls keine Aussage zum betroffenen Bereich.

Waldfunktionskartierung

Im Vorhabensbereich und dessen Umgebung liegen keine Waldflächen mit besonderer Bedeutung vor (BayernAtlas 2023).

Schutzgebiete

Der Geltungsbereich befindet sich ca. 50m entfernt vom Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“. Das FFH-Gebiet „Oberlauf des Regens und Nebenbäche“ befindet sich etwa 300m nördlich des Vorhabens. Funktionale Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Amtliche Biotopkartierung, Artenschutzkartierung

Nordwestlich und südöstlich an das Vorhaben grenzen folgende Biotope der amtlichen Biotopkartierung Bayern an:

- 7045-0072-011 und -012: Mehrere mit Magerrasen bewachsene Ranken um Grub und Ellerbach

Die Biotope werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Artenschutzkartierung (Stand 12.2023) weist unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich das Vorkommen des Neuntötters (*Lanius collurio*) aus dem Jahr 1991 nach.

Im weiteren Umkreis (ca. 500m) finden sich folgende Nachweise:

ID	Lage	Nachweisjahr	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D
7045 0262	Hecke entlang Weg 300m E Ried	1991	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	*
7045 0314	B 85, KM 55.7, Regen-Passau	1991	Gewöhnliche Pechnelke	<i>Lychnis viscaria</i>	3	V
7045 0315	B 85, KM 56.2, Regen-Passau	1991	Gewöhnliche Pechnelke	<i>Lychnis viscaria</i>	3	V

Mögliche Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten werden in Kapitel 6.2.4 beurteilt.

Bundes-Immissionsschutzgesetz

PV-Freiflächenanlagen unterliegen als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des BImSchG den Pflichten des § 22 BImSchG.

Mögliche Umwelteinwirkungen, insbesondere Blend- und Geräuschwirkungen werden im Umweltbericht unter Schutzgut Mensch behandelt.

6.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.2.1 Naturräumliche Situation

Das Vorhabensgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Oberpfälzer und Bayerischer Wald in der Naturraum-Einheit Regensenke. Das Gebiet zwischen den Kämmen des Hinteren und des Vorderen

Bayerischen Waldes ist eine weite, in sich gegliederte Muldenregion. Der Schwarze Regen fließt hier in einem engen, tief eingesenkten und windungsreichen Tal (ABSP 2006).

Es fallen jährlich etwa 800 bis 1000 mm Niederschlag. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 6 bis 7°C (ABSP 2006).

Das Bayerische Fachinformationssystem Naturschutz gibt als potenziell natürliche Vegetation im Vorhabensbereich den Hainsimsen-Tannen-Buchenwald, örtlich mit Kiefern- und Birken-Moorwald sowie Bergulmen-Sommerlinden-Blockwald an.

6.2.2 Schutzgutbezogene Bestandsanalyse und -bewertung, Vorhabenswirkungen

Nachfolgend werden die Zustände der Schutzgüter für die Umweltprüfung sowie eventuelle Wechselwirkungen beschrieben und bewertet.

Für die Schutzgüter der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB erfolgt die Zustandsbewertung der betroffenen Flächen nach dem einschlägigen Bayerischen Leitfaden gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung.

Die erfassten Nutzungen und Biotopstrukturen sind im beigefügten Bestandsplan dargestellt.

Schutzgut Arten und Lebensräume

Beschreibung:

Die geplante Modulfläche wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Im Nordwesten und im Südosten grenzen an die Ackerfläche Ranken mit artenarmen, stickstoffreichen Säumen und Gehölzbewuchs an. Nördlich des Geltungsbereichs stockt eine kleine Waldfläche. Es grenzen des Weiteren überwiegend Wiesenflächen an den Vorhabensbereich an. Im Südwesten grenzt nach einem weiteren Flurstück die B85 an.

Die nordwestlich und südöstlich angrenzenden Ranken wurden in der amtlichen Biotopkartierung 1986 erfasst. Die damals erhobenen Magerrasen sind aktuell nicht mehr vorhanden.

Ein Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten wird nicht erwartet, da aufgrund der umgebenden Gehölzbestände sowie der B85 mit ihrer jeweiligen Kulissen-/Störwirkung keine Habitateignung gegeben ist.

Die vorhandenen Ranken sind in Richtung Nordwesten exponiert und durch dichte Vegetation bewachsen. Eine Eignung als Habitat für Reptilien ist daher nicht gegeben.

Aufgrund der intensiven Ackernutzung im geplanten Anlagenbereich ist keine besondere Habitateignung der Fläche gegeben.

Nähere Ausführungen zu artenschutzrechtlichen Belangen siehe Kapitel 6.2.4.



Abbildung 3: Blick von Westen in Richtung des Anlagenstandorts (Maisacker)

Auswirkungen:

Die PV-Anlage beschränkt sich auf Bereiche mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume (Ackerfläche).

Eine nächtliche Beleuchtung ist nicht vorgesehen, damit sind keine beeinträchtigenden Wirkungen für die Nachtinsektenfauna zu erwarten.

Die Änderung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche in ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen führt zur Umwandlung einer Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland (dauerhafte Vegetationsbedeckung) mit Modulüberstellung.

Im Bereich der bestehenden Ranken findet eine Aufwertung durch Saumentwicklung und Gehölzpflanzungen statt. Da keine Magerrasembestände mehr in den kartierten Biotopen vorhanden sind, findet diesbezüglich kein Eingriff bzw. keine Verschlechterung statt.

Die geplanten Gehölzstrukturen und Saumstreifen erhöhen die Habitatvielfalt. Die biologische Durchlässigkeit bleibt durch Vorgaben zum Mindestabstand von Unterkante Zaun zu Bodenoberfläche erhalten (Mindestabstand 15 cm).

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume sind insgesamt als gering einzustufen.

Schutzgut Boden

Beschreibung:

Im Untergrund des Vorhabensbereiches liegt gemäß Geologischer Karte (dGK25) fein- bzw. mittelkörniger variszischer Granit (Gruppe der Plutonite) vor (Bayernatlas Bayern 2023).

Als Böden liegen im geplanten Anlagenbereich fast ausschließlich Braunerde aus skelettführendem (Kryo-)Sand bis Grussand (Granit oder Gneis) vor (Bayernatlas Bayern 2023).

Die Filter- und Pufferfunktion des Bodens ist überwiegend mittel. Das natürliche Ertragsvermögen ist gering. Das Entwicklungspotenzial für naturnahe Lebensräume ist mittel. (FIS-Natur 2023)

Auswirkungen:

Im Bereich der PV-Anlage ist aufgrund des Anlagentyps nicht mit hohen Flächenversiegelungen zu rechnen (die Module werden nur über Punktfundamente fixiert). Weitere bauliche Anlagen beschränken sich auf die kleinflächige Errichtung von Wechselrichtern, einer Trafo-Station sowie die Errichtung einer Einfriedung (ebenfalls nur Punktfundamente).

Zusätzliche betriebsbedingte Belastungen sind anlagebedingt nicht zu erwarten. Mit der Anlagenerrichtung entsteht auf der Fläche eine dauernde Vegetationsbedeckung (Wiesenfläche).

Es ergeben sich Auswirkungen von geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Boden.

Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Es werden durch das Vorhaben keine Oberflächengewässer berührt. Es liegen zudem keine wassersensiblen Bereiche oder Überschwemmungsgebiete im Geltungsbereich.

Auswirkungen:

Aufgrund der geringen Überbauung / Versiegelung ergibt sich unter Berücksichtigung der zukünftigen dauernden Vegetationsbedeckung keine nennenswerte Verschärfung des Oberflächenabflusses. Ein Oberbodenabtrag ist nicht vorgesehen.

Gewässer oder Überschwemmungsbereiche werden nicht berührt.

Es ergeben sich Auswirkungen von geringer Erheblichkeit.

Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung:

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von kleinräumigen Frischluft- oder Kaltluftabflussbahnen.

Auswirkungen:

Es ist nicht mit signifikanten Auswirkungen auf das Kleinklima zu rechnen.

Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung:

Das geplante Vorhaben liegt auf einem südwestexponierten Hang entlang der B85. Der Bereich ist geprägt von meist intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im unmittelbaren Umfeld der geplanten Anlage wird die Landschaft durch Ranken, die teilweise mit Gehölzen bewachsen sind, naturraumtypisch gegliedert.

Das unmittelbare Umfeld der Anlage wird stark überprägt durch die nahe gelegene Bundesstraße B85.

Wichtige Blickbezüge werden nicht berührt. Durch das Relief ist nur eine bedingte Einsehbarkeit der Anlage gegeben: Von der Bundesstraße B85 ist die Anlage in einem kurzen Abschnitt in Teilen einsehbar. Der nördliche Teil der Anlage ist zum Teil vom Ortsrand von Ried aus einsehbar.

Das Vorhaben befindet sich in der Nähe des Landschaftsschutzgebiets Bayerischer Wald.

Auswirkungen:

Das geplante Vorhaben führt zu einer Veränderung des Landschaftsbilds. Die Wahrnehmbarkeit bleibt dabei überwiegend auf den Mittel- und Nahbereich beschränkt. Diese Einsehbarkeit lässt sich durch Gehölzpflanzungen aufgrund des Reliefs (in Richtung der Bundesstraße exponierter Hang) nur teilweise vermindern. Eine Einsehbarkeit von der B 85 aus ist auf einem kurzen Abschnitt nicht vollständig zu vermeiden. Aufgrund der Lage an der Bundesstraße liegt bereits eine starke Vorbelastung vor.

Eine Abschirmung vom ausgeschilderten Panorama-Wanderweg ist durch die vorgesehene Pflanzung gut möglich, ebenso wird die Einsehbarkeit von Siedlungsbereichen aus deutlich verringert. Die geplante PV-Anlage führt damit insgesamt bei erfolgter Eingrünung nur zu mäßigen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Es ergeben sich Auswirkungen von mittlerer Erheblichkeit.

Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Für den Vorhabensbereich und dessen weiterem Umfeld (1,5km) sind keine Bodendenkmäler bekannt.

Etwa 300m nordöstlich der geplanten Anlage befindet sich in der Ortschaft Ried eine als Baudenkmal ausgewiesene Ortskapelle (D-2-76-139-27).

Versorgungsleitungen sind im Geltungsbereich nicht bekannt.

Auswirkungen:

Zur Ortskapelle besteht keine Sichtbeziehung. Eine Beeinträchtigung dieses Denkmals ist nicht zu erwarten.

Es sind keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Mensch

Beschreibung:

Das Vorhaben liegt im ländlichen Raum mit Weilern und Dörfern unweit der Bundesstraße B85. Durch die viel befahrene Straße bestehen Vorbelastungen durch Lärm.

Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befindet sich etwa 100m nordwestlich des Vorhabens. Es handelt sich um ein Einzelanwesen südwestlich der Ortschaft Ried.

Das Gebiet ist für die Naherholung gut erschlossen. Ein örtlicher Wanderwege verläuft unmittelbar entlang der Westseite der Anlage, zwei weitere Wander- bzw. Radwege verlaufen in unmittelbarer Nähe.



Abbildung 4: Wander- und Radwege (orange, hellgrüne und dunkelgrüne Linien) im Umfeld der geplanten PVA (rote Fläche)

Auswirkungen:

Während der Bauphase ergeben sich kurzfristig Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW. Jedoch fallen diese aufgrund der kurzen Bauzeit nicht ins Gewicht. Der Betrieb der Anlage bringt keine größeren Lärmemissionen als landwirtschaftliche Flächen mit sich. Bei einem Abstand des Trafos bzw. Wechselrichters von rund 20 Meter zur Grundstücksgrenze wird der Immissionsrichtwert der TA Lärm für ein reines Wohngebiet von 50 dB (A) am Tag außerhalb des Grundstückes sicher unterschritten (Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, LfU 2014). Bei dem gegebenen Abstand von mindestens 100 m von der Wohnbebauung ist demnach nicht mit beeinträchtigenden Geräuschen zu rechnen.

Es erfolgt eine Eingrünung auf allen einsehbaren Seiten des Vorhabens, wodurch die Sichtbarkeit der Anlage von der nächstgelegenen Bebauung und auch von dem Wanderweg aus erheblich reduziert wird. Die Einsehbarkeit von der Bundesstraße aus ist in einem kurzen Teilbereich aufgrund der Topografie nicht vollständig vermeidbar. Die Anlage wird durch die Eingrünungspflanzungen aber in die Landschaft eingebettet und ist nur im Zusammenhang mit der vorhandenen Bundesstraße wahrnehmbar. Es entsteht also kein neuer Bereich mit einer Belastung des Landschaftsbildes.

Ein Blendgutachten liegt für die geplante Anlage nicht vor.

Die verlegten Leitungen werden an ein Gleichspannungsnetz angeschlossen, womit keine elektromagnetischen Felder entstehen.

Es ist insgesamt von geringen bis mittleren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen, die über die schutzgutspezifischen Betrachtungen hinausgehen sind nicht bekannt / werden nicht berührt.

6.2.3 Bestandsbewertung gemäß „Leitfaden“

Bestandstypen im Planungsbereich und ihre Bewertung gemäß Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, 2021).

Bestandstyp	Wertstufen schutzgutbezogen					Wertstufe gesamt
	Arten und Lebens- räume	Boden	Wasser	Klima und Luft	Landschafts- bild	
Acker	I+	I+	II-	I+	II-	I

Erläuterung Wertstufen:

I	=	Gebiet geringer Bedeutung	-	=	unterer Wert
II	=	Gebiet mittlerer Bedeutung	+	=	oberer Wert
III	=	Gebiet hoher Bedeutung			

6.2.4 Mögliche Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten

Nachfolgend werden die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten dargelegt. Aufgeführt sind diejenigen Artengruppen, die gemäß Verbreitungsangaben des Landesamt für Umwelt im Landkreis Regen vorkommen können.

Fledermäuse

Quartiersbäume oder anderweitige Quartiersmöglichkeiten sind im Anlagenbereich nicht vorhanden. Leitstrukturen für strukturgebunden fliegende Arten werden nicht beeinträchtigt (lineare Gehölzbestände im Nordwesten und Südosten und Waldrand im Norden bleiben erhalten). Es werden durchgehend Abstände von mind. 5 Metern zwischen Zaun und Waldrand bzw. Hecken eingehalten. Eine Nutzung des Vorhabensbereichs als Jagdhabitat ist möglich. Aufgrund der gegebenen intensiven Nutzung des Vorhabensbereichs kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um ein essentielles Jagdhabitat für Fledermäuse handelt. Zudem wird die Funktion als Jagdhabitat gegenüber dem Istzustand nicht verschlechtert, da im Bereich der bestehenden Ackerfläche dauernde Vegetationsbedeckung durch artenreiche Wiesenvegetation entwickelt wird.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Fledermäusen kann damit ausgeschlossen werden.

Säugetiere ohne Fledermäuse

Ein Vorkommen von Biber und Fischotter ist aufgrund des Fehlens von Fließgewässern nicht zu erwarten. Ein Vorkommen der Haselmaus ist aufgrund fehlender Habitate im Vorhabenswirkraum unwahrscheinlich.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit dieser Artengruppe kann damit ausgeschlossen werden.

Kriechtiere

Der geplante Anlagenbereich weist keine geeigneten Habitatstrukturen für Reptilien auf. Die nordexponierten Ranken mit dichter Vegetation sind nicht geeignet als Lebensraum für Reptilien, ebensowenig die Ackerfläche selbst.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Reptilien kann damit ausgeschlossen werden.

Lurche

Laichgewässer, Überwinterungs- oder Sommerlebensräume sind nicht vorhanden, ebenso keine potenziellen Wanderkorridore.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Amphibien kann damit ausgeschlossen werden.

Libellen

Geeignete Gewässer befinden sich nicht im Vorhabensbereich. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Tagfalter, Nachtfalter

Aus dieser Tiergruppe können aufgrund der natürlichen Verbreitungsgebiete Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Nachtkerzenschwärmer im Vorhabenswirkraum auftreten. Aufgrund der Nutzung als Ackerfläche und dem Fehlen der notwendigen Wirtspflanzen auch in den angrenzenden Säumen ist ein Vorkommen der genannten Arten nicht zu erwarten.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit dieser Artengruppe kann damit ausgeschlossen werden.

Brutvögel

Die Ackerfläche ist als Bruthabitat für bodenbrütende Vögel der Agrarlandschaft (Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn) wenig geeignet. Folgende Faktoren schränken die Lebensraumeignung stark ein:

- Kulissenwirkung durch umgebende Gehölzbestände
- Störung durch Verkehr auf der B85.

Der Vorhabensbereich befindet sich außerhalb der Feldvogel- oder Wiesenbrüterkulisse.

Die vorgesehenen Gehölzpflanzungen mit Entwicklung von Extensivwiesen und Saumstreifen stärken die Lebensraumfunktion des Gebietes für gehölzbrütende Vogelarten.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Brutvögeln kann ausgeschlossen werden.

6.3 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtrealisierung des Baugebiets am geplanten Standort ist von einer Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung (Ackernutzung) auszugehen.

6.4 Grünordnerische Zielsetzungen, planerisches Konzept

- Intensive Randeingrünung der einsehbaren Anlagenseiten durch Heckenpflanzung
- Erhalt der biologischen Durchlässigkeit der Landschaft durch Festlegungen zur Zaungestaltung
- ökologisch hochwertige und damit ausgleichsfreie Gestaltung der Anlage.

6.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung von nachteiligen Auswirkungen und zum Eingriffsausgleich

Schutzgut Arten und Lebensräume

- Erhalt der biologischen Durchlässigkeit durch Ausschluss durchgehender Zaunsockel und Festsetzung eines Mindestabstands zwischen Zaun und Boden (15 cm)
- Anlage von Hecken mit Verwendung von autochthonen Gehölzen und Erhalt bestehender Gehölze
- Entwicklung der Wiesenflächen im Bereich der PV-Anlage als extensiv genutztes Dauergrünland unter Verwendung von autochthonem Saat-, Mäh- und Druschgut und spezifischen Pflegevorgaben
- ausreichende Belichtung der Wiesenvegetation zwischen den Modulen durch Vorgabe entsprechender Mindestabstände

Schutzgut Boden und Wasser

- Dauernde Vegetationsbedeckung
- Keine Anwendung von Spritz- und Düngemittel
- Minimierung der Bodenverdichtung.

Schutzgut Klima

Das Schutzgut Klima wird nicht beeinträchtigt.

Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch

- Festsetzung einer 2-reihigen Gehölzpflanzung in einsehbaren Bereichen als raumwirksame Eingrünung.

6.6 Eingriffsbilanzierung, Ausgleichsmaßnahmen

Es ist die Entwicklung einer ökologisch hochwertig gestalteten PV-Freiflächenanlage geplant. Eine Ausgleichsfläche wird daher nicht erforderlich.

Ziel ist die Entwicklung eines extensiv genutzten, arten- und blütenreichen Grünlandes (Typ G212 gemäß BayKompV). Es werden dabei folgende Maßgaben gemäß Bayerischem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (Stand 10.12.2021) beachtet:

- Grundflächenzahl $\leq 0,5$
- zwischen den Modulreihen mind. 3m breite besonnte Streifen
- Modulabstand vom Boden mind. 0,8m
- Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenem Mähgut
- keine Düngung
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- 1- bis 2-schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichem Mähwerk, Schnitthöhe 10cm) mit Entfernung des Mähguts oder / auch standortangepasste Beweidung
- Kein Mulchen

Aufgrund der bisherigen Nutzung der Fläche als Acker können aufgrund der hohen Nährstoffversorgung ggf. zusätzliche Mahddurchgänge im Sinne von Schröpfschnitten in den ersten Jahren erforderlich werden, um geeignete Standortbedingungen für blütenreiche Wiesen zu entwickeln.

6.7 Alternative Planungsmöglichkeiten

Auf eine Prüfung von Standortalternativen wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verzichtet. Erschließungsalternativen sind aufgrund des vorhandenen Flurweges nicht relevant.

6.8 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Für die Abhandlung der Eingriffsregelung wurde der Bayerische Leitfaden (Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, 2021) verwendet in Verbindung mit den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021 und dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Bayerisches Landesamt für Umwelt 2014).

Faunistische Erhebungen wurden nicht durchgeführt. Es erfolgte eine Potenzialabschätzung aufgrund der Nutzungs- und Habitatstruktur (erfasst im Oktober 2023).

Ein Blendgutachten liegt nicht vor.

6.9 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die Zuständigkeit für die Überwachung in Bezug auf Bebauungspläne liegt bei den Gemeinden.

Im Rahmen des Monitorings ist die festgesetzte Entwicklung der Wiesenflächen innerhalb und außerhalb der Einzäunung und die Entwicklung der Gehölzpflanzungen im 5-jährigen Turnus zu dokumentieren.

Änderungen zu den festgesetzten Pflegemaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Monitoring-Ergebnisse sind jeweils an die Untere Naturschutzbehörde weiterzuleiten.

6.10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der geplanten Sondergebietsausweisung wird die Anlage einer ca. 2,42 ha großen Photovoltaikanlage angestrebt.

Es werden Flächen von geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild beansprucht.

Durch eine Randeingrünung mit Hecken und Saumstreifen erfolgt eine gestalterische Einbindung. Da die Entwicklung einer ökologisch hochwertig gestalteten Anlage ohne Ausgleichserfordernis geplant ist, wurde keine Ausgleichsfläche beplant.

Das Monitoring sieht eine Kontrolle der Wiesenentwicklung innerhalb der Einzäunung der Anlage sowie der Heckenpflanzungen und Saumstreifen im 5-jährigen Rhythmus vor.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

Schutzgut	Bewertung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen
Arten und Lebensräume	gering
Boden	gering
Wasser	gering
Klima, Luft	-
Landschaftsbild	mittel
Kultur- und Sachgüter	-
Mensch	gering – mittel
Wechselwirkungen	-

7 Hinweise

Hinweise der Wasserwirtschaft

Bei Aushubarbeiten sollte das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilt werden. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik) ist das Landratsamt Passau bzw. das Wasserwirtschaftsamt zu informieren.

Oberflächenwasser versickert auf dem Plangebiet. Einrichtungen zur Rückhaltung, Sammlung oder Ableitung sind nicht erforderlich.

Blendwirkung, elektromagnetischer Felder

Elektromagnetische Felder der Anlage sind so auszuführen, dass der Schutz- und Vorsorgewerte gemäß 26. BImSchV eingehalten werden. Sollten Blendwirkungen zu erwarten sein, ist auf Aufforderung ein Blendgutachten zu erstellen oder ein entsprechender Blendschutz am vorhandenen Zaun anzubringen.

Landwirtschaft

Der Betreiber grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Steinschlag und evtl. Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z. B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschafter ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ausgeschlossen.

Eine Verunkrautung der Fläche während der Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage ist zu verhindern. Der Grünlandaufwuchs ist zu entfernen.

Forstwirtschaft

Der Betreiber grenzt an forstwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Verschmutzungen und Gefährdung aus der Forstwirtschaft entschädigungslos hinzunehmen. Eine Haftung der angrenzenden Forstbewirtschafter ist ausgeschlossen.

Aufgrund des angrenzenden Waldbestands ist eine potenzielle Gefährdung von Eigentum und Besitz durch Baumfall (Sachbeschädigung) möglich. Es wird empfohlen, in den städtebaulichen Vertrag eine Haftungsausschlussklärung gegenüber Waldeigentümern der benachbarten Waldbestände aufzunehmen, in welcher der Bauherr/Betreiber auf Ersatzansprüche im Falle eines Sachschadens für sich und seine Rechtsnachfolger verzichtet und den Waldeigentümer sowie die Behörde von Haftungen gegenüber Dritten freistellt.

Denkmalschutz

Auf die gelten Schutzbestimmungen für Baudenkmäler der Art. 4-6 BayDSchG wird hingewiesen (Erhalt und Nutzung von Baudenkmälern, Maßnahmen an Baudenkmälern). Es Bedarf der denkmalrechtlichen Erlaubnis, wer Baudenkmäler verändern oder beseitigen will. Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der Nähe von Baudenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmäler auswirken kann (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

Löschwasserversorgung

Die notwendige Löschwassermenge für Brandereignisse im Bereich von Photovoltaikanlagen kann notfalls mittels wasserführenden Fahrzeugen der Feuerwehr herbeigebracht werden. Die Verfügbarkeit einer Löschwasserentnahmestelle (ca. 600 l/min) im Umkreis von 300 m ist jedoch sinnvoll.

Brandschutz allgemein

Für die PV-Anlage ist aufgrund deren flächigen Größe und Besonderheit durch den Betreiber in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Regen ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. In den Plänen sollte die Leitungsführung bis zum / zu den Wechselrichter/-n und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein.

Der Feuerwehrplan ist in folgendem Umfang zu hinterlegen:

- 1 Stück Feuerwehrplan in einem roten Schnellhefter, DIN A3 auf DIN A4 gefaltet, spritzwassergeschützt (wasserfestes Papier in Einsteckfolie oder dünne Laminierfolie) bei der örtlich zuständigen Feuerwehr – gegen schriftlichen Übergabenachweis
- 1 Stück Feuerwehrplan in digitaler Form auf CD oder USB-Stick bei der örtlich zuständigen Feuerwehr – gegen schriftlichen Übergabenachweis
- 1 Stück Feuerwehrplan in digitaler Form als PDF-Datei per Mail an die Brandschutzdienststelle (vb@kfv-regen.de)

Vor Endausfertigung des Feuerwehrplans ist dieser als Vorabzug zur Prüfung und Freigabe an die Brandschutzdienststelle in digitaler Form (vb@kfv-regen.de) zu übermitteln.

Für die gewaltlose Zugänglichkeit zur PV-Anlage kann in Absprache mit der Brandschutzdienststelle ein Feuerwehr-Schlüsselkasten Typ 1 (nicht VdS-anerkannt) am Zufahrtstor vorgesehen werden. Die Schließung für den Feuerwehr-Schlüsselkasten Typ 1 ist frühzeitig beim Kreisbrandrat des Landkreises Regen mittels Formblatt aus den TAB zu beantragen. Vergleiche hierzu auch die Fachinformation für die Feuerwehren – Brandschutz an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Freigelände, sog. Solarparks von Juli 2011, herausgegeben durch den Fachbereich 4 – Vorbeugender Brandschutz des Landesfeuerwehrverbandes Bayern.





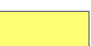



Bei Änderungen an der Anlage ist der Feuerwehrplan entsprechend zu überarbeiten und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Hinsichtlich der Alarmplanung muss dem Objekt eine eindeutige Alarmadresse von der Gemeinde zugeordnet werden.


Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, muss am Zufahrtstor oder im Feuerwehr-Schlüsselkasten deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein.





Planzeichen Bestand


-  Einzelbaum
-  Einzelstrauch
-  Intensiv genutzter Acker (A11, 2 Wertpunkte)
-  Intensivgrünland (G11, 3 Wertpunkte)
-  Artenarme Staudenflur (K11, 4 Wertpunkte)
-  Mesophile Hecke (B112, 10 Wertpunkte)
-  Baumreihe mit standortgerechten Gehölzen, mittelalt (B312, 9 Wertpunkte)
-  Grünweg bewachsen (V332, 3 Wertpunkte)

Planzeichen Eingriffsermittlung


-  Bemessungsfläche für die Ermittlung des Kompensationsbedarfes (= eingezäunte Fläche und Zufahrt)

Weitere Planzeichen

-  im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung Bayern erfasster Lebensraum (1986)
-  Grenze des Räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungs- und Grünordnungsplanes

Anlage 1
 Projekt:
 Bebauungs- und Grünordnungsplan
 SO Solarpark Ried
 Gemeinde Rinchnach 

Planinhalt:
 Bestand und Eingriffsermittlung - Vorentwurf

Datum: 16.01.2024 Projektnummer: 5313
 Bearbeitung: halser Plannummer: 5313_bestand2 1:1.000 

Planung: **Team Umwelt Landschaft**
 Landschaftsplanung + Biologie GbR
 Susanne Ecker
 Fritz Halser
 Katharina Halser
 Christine Pronold
 Simone Weber
 Am Stadtpark 8
 94469 Deggendorf
 0991 3830433
 info@team-umwelt-landschaft.de
 www.team-umwelt-landschaft.de



Festsetzungen durch Planzeichen

Nutzungsschablone		Bezeichnung der Nutzung
Sondergebiet	SO	Anlagen für Sonnenenergienutzung
Grundflächenzahl (GRZ)	0,4	Ah 3,20 Gh 3,80
		max. Höhe von Solarmodulen 3,20m; max. Höhe von Nebenanlagen 3,80m
		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungs- und Grünordnungsplanes
		Baugrenze für Module und sonstige bauliche Anlagen
		Umzäunung
		Einfahrtsbereich (Anlagenerrichtung und Pflegemaßnahmen)
		Zufahrt, Ausführung als Schotterrasen
		Entwicklung eines Saumstreifens; Begrünung gemäß T2.3 (Mähgutübertragung oder Regiosaatgut); in den ersten 3 Jahren 3-malige Mahd pro Jahr, anschließend Pflege durch Herbstmahd im September mit Belassen von je 10% der Fläche als Rückzugsbereich (rotierender Bracheanteil), das Mähgut ist abzutransportieren

- Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen;
- Pflanzung einer 2-reihigen Baum-Strauch-Hecke mit standortheimischen Gehölzen gemäß beigefügter Artenliste und Vorgaben in den textlichen Festsetzungen; Baumanteil 5%; Breite der Pflanzzone 5 m
- Pflanzung einer 2-reihigen Strauchhecke mit standortheimischen Gehölzen gemäß beigefügter Artenliste und Vorgaben in den textlichen Festsetzungen; Breite der Pflanzzone 5 m; vorhandene Gehölzbestände können in die Pflanzung integriert werden
- Fläche zum Erhalt von Gehölzen
- Erhalt von Einzelbäumen; bei Ausfall sind die Gehölze zu ersetzen

nachrichtliche Darstellungen, Hinweise

- geplante Modulordnung (schematische Darstellung): Leistung 2.155 kWp
- Flurweg
- Biotop der amtlichen Biotopkartierung Bayern

Festsetzungen durch Text

T1 Festsetzungen Städtebau

- T1.1 Räumlicher Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans umfasst das Flurstück 245 (Teilfläche) Gemarkung Ellerbach und ergibt sich aus der Planzeichnung.
- T1.2 Art der baulichen Nutzung
Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11 Abs. 2 BauNVO. Zulässig ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage sowie untergeordneter sonstiger baulicher Anlagen, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind (Transformator, Wechselrichter).
- T1.3 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise
Maximale Modulhöhe max. 3,2 m. Grundflächenzahl max. 0,4, definiert als Verhältnis des von Modulen übertraffenen Bereiches und der durch sonstige bauliche Anlagen versiegelten Fläche zur Anlagenfläche (eingezäunter Bereich). Sonstige bauliche Anlagen sind bis zu einer Grundfläche von 50 m² je baulicher Anlage bei einer Wandhöhe von max. 3,80 m zulässig. Im Geltungsbereich ist maximal 1 sonstige bauliche Anlage zulässig.
- T1.4 Abstandsflächen
Die Abstandsflächen regeln sich nach Art. 6 BayBO, soweit sich nicht aus den Festsetzungen andere Abstände ergeben.
- T1.5 Einfriedungen
Die Anlage ist mit einem verzinkten Maschendrahtzaun plangemäß einzuzäunen. Zulässig sind Einfriedungen ohne durchlaufenden Zaunsockel. Der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss mindestens 15 cm betragen. Die Einhaltung dieses Mindestabstands ist durch geeignete Pflegemaßnahmen dauerhaft zu gewährleisten. Zaunhöhe: Max. 2,0 m über Gelände. Zauntore sind der Bauart der Zaunkonstruktion anzupassen.
- T1.6 Zeitliche Begrenzung der Nutzung und Festsetzung der Folgenutzung
Der Vorhabensträger verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde im Durchführungsvertrag bzw. städtebaulichen Vertrag (sofern die Stadt Regen eine Weiterführung der Nutzung nicht beabsichtigt) nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung zum Rückbau der Anlage. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile sind dann zu entfernen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Nach Nutzungsende sind die Grundstücke wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Über die Zulässigkeit der Beseitigung der geplanten Randbepflanzung nach Aufgabe der Solarnutzung entscheidet die untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen. Der Rückbau kann durch eine Bankbürgschaft abgesichert werden.

SO	Anlagen für Sonnenenergienutzung
0,4	Ah 3,20 Gh 3,80

- T1.7 Beleuchtung
Eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage ist nicht zulässig.
- T1.8 Vorgaben zu Modulen
Der Modulabstand zum Boden beträgt mindestens 0,8m. Der praktische Reihenabstand zwischen den Modulreihen beträgt mindestens 3m.

T2 Festsetzungen Grünordnung

- T2.1 Pflege von Modulen, Aufständerungen, Freiflächen
Die Verwendung von chemischen Mitteln bei der Pflege von Modulen und Aufständerungen ist nicht zulässig. Gleiches gilt im Hinblick auf den Einsatz von Pestiziden im Geltungsbereich.
- T2.2 Bodenschutz
Die Bauarbeiten sind bei geeigneten Witterungsverhältnissen mit ausreichender Tragfähigkeit des Untergrunds durchzuführen oder Anlage von Baustraßen. Für die Verankerung der Module kommen Punkt-/Pfahlfundamente zum Einsatz. Erhalt der bestehenden Geländeform.
- T2.3 Ansaaten, Anlage von Saumstreifen außerhalb der Einzäunung
Die Begrünung der Saumstreifen erfolgt durch Aufbringen von samenhaltigem Heumulch-/Heudruschmaterial aus der Region (Landkreis Regen, Südost- und Ostdeutsches Bergland). Die Spenderfläche muss mindestens den Kriterien einer artenreichen Flachland-Mähwiese (LRT6510) entsprechen und frei von Neophyten sein. Die Spenderfläche ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Sollte kein geeignetes Material zur Verfügung stehen, ist eine Ansaat mit Regiosaatgut (Herkunftsregion 19, Bayerischer und Oberpfälzer Wald, Typ Frischwiese, Kräuteranteil mindestens 30%) durchzuführen.
- T2.4 Wiesenflächen innerhalb der Einzäunung
Die Fläche innerhalb der Einzäunung ist als Fläche mit dauernder Vegetationsbedeckung analog zu T2.3 zu entwickeln; Zielzustand: GZ12 gemäß Biotopwertliste der Bayerischen Kompensationsverordnung. Pflege durch 1-2-malige Mahd pro Jahr mit Einsatz eines insektenfreundlichen Mähwerks, Schnitthöhe 10cm. Je Mähgang sind 10% der Fläche als Rückzugsbereich zu belassen. Auf den Einsatz von Düngemitteln ist zu verzichten. Eine Mulchung der Fläche ist nicht zulässig. Alternativ ist eine Beweidung möglich mit max. 0,8-1,0 GV/ha. Sollte eine Beweidung in Erwägung gezogen werden, muss eine Beratung beim zuständigen Berater im Landratsamt bzw. beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durchgeführt werden. Stromkabel müssen so verlegt und die Solarmodule so angeordnet sein, dass eine mögliche Verletzung der Tiere ausgeschlossen werden kann. Eine Anpassung des Beweidungsmanagement wird erforderlich, wenn der Zielzustand damit nicht erreicht wird.

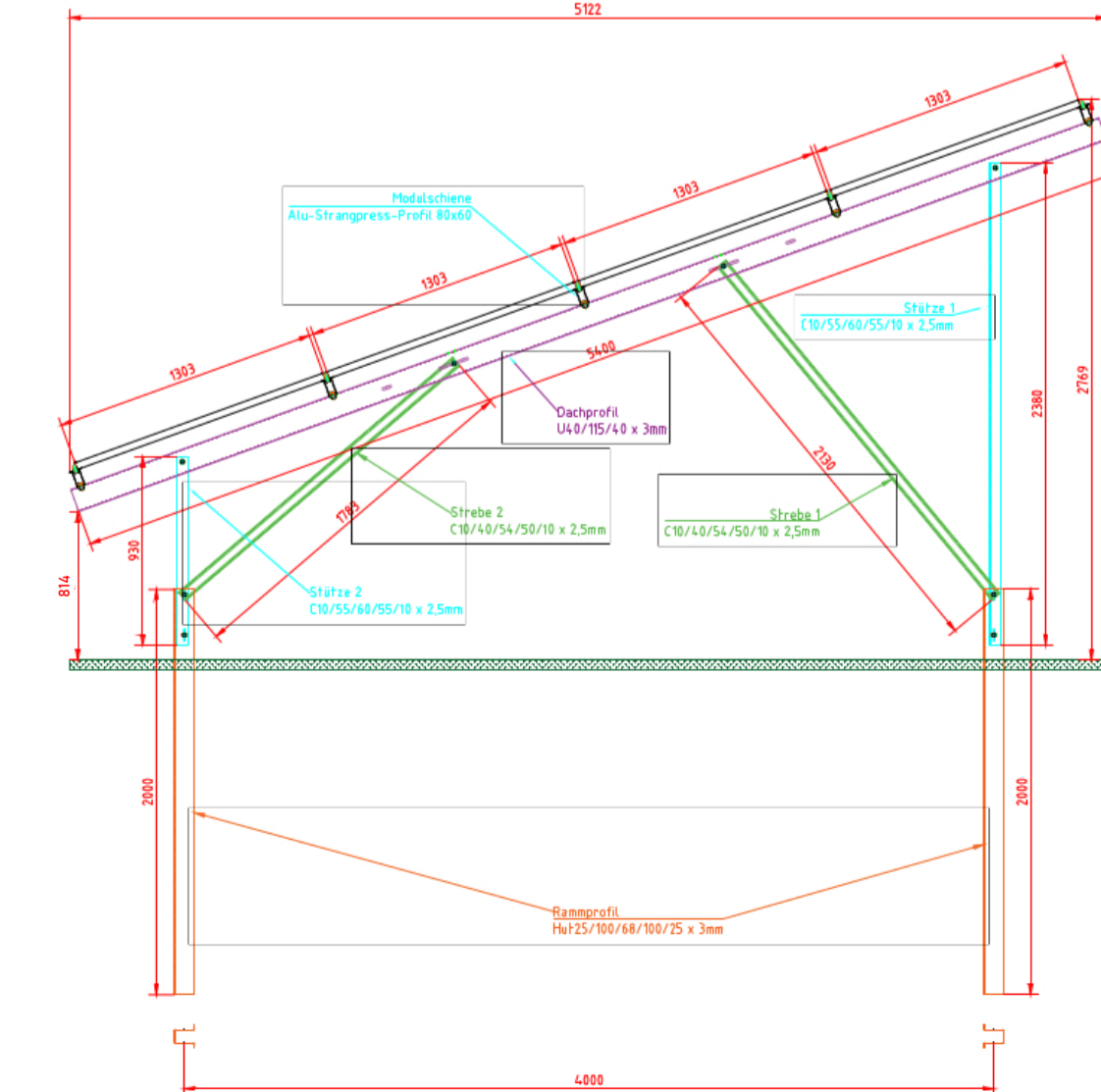
- T2.5 Gehölzpflanzungen und -pflege
Für die festgesetzten Gehölzpflanzungen ist autochthones, zertifiziertes Pflanzmaterial gemäß eab aus dem Herkunftsgebiet 3 Südostdeutsches Hügel- und Bergland zu verwenden. Die Pflanzen für die festgesetzten Gehölzflächen sind aus der beigefügten Liste auszuwählen. Es sind folgende Mindestpflanzqualitäten zu verwenden: Sträucher 3-5 Triebe, 60-100 cm; Bäume als Heister, 2xv, 150-200 cm; Die Sträucher sind jeweils gruppenweise in Gruppen von 2-5 Exemplaren je Art zu pflanzen. Pflanzweite in Gehölzpflanzungen: 1,0 – 1,5 m. Es sind mindestens 10 verschiedene Straucharten zu verwenden. Zu pflanzende Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen. Die angestrebte Gehölzentwicklung ist durch geeignete Maßnahmen der Entwicklungspflege sicherzustellen. Ein Schutz gegen Wildverbiss ist vorzusehen. Der Wildverbisschutz ist bis 7 Jahre nach der Pflanzung dauerhaft funktionstüchtig zu erhalten und zu unterhalten. Für die festgesetzten Heckenpflanzungen ist eine Umtriebszeit von mind. 8 Jahren einzuhalten. Dabei darf jährlich max. 1/4 der Gehölzfläche je Pflanzzone auf den Stock gesetzt / zurückgeschnitten werden bei einer max. Abschnittslänge von 25m.

- T2.6 Maßnahmenumsetzung
Die Durchführung der Pflanzmaßnahmen hat spätestens in der an die Anlagenfertigstellung anschließenden Pflanz- bzw. Vegetationsperiode zu erfolgen (Pflanzungen vorzugsweise im Herbst und Ansaaten im Frühjahr).

zu T 2.5 Liste der zu verwendenden Gehölze:

Bäume		Sträucher
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	<i>Berberis vulgaris</i>
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	<i>Cornus sanguinea</i>
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	<i>subsp. sanguinea</i>
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke	<i>Corylus avellana</i>
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	<i>Crataegus laevigata</i>
<i>Malus sylvestris</i>	Holz-Äpfel	<i>Euonymus europaeus</i>
<i>Populus tremula</i>	Aspe, Espe, Zitterpappel	<i>Ligustrum vulgare</i>
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	<i>Lonicera nigra</i>
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche	<i>Prunus spinosa</i>
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	<i>Rhamnus cathartica</i>
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	<i>Rosa canina</i>
<i>Salix caprea</i>	Salweide	<i>Rosa corymbifera</i>
<i>Salix fragilis</i>	Bruch-Weide	<i>Rosa pendulina</i>
<i>Sorbus aucuparia</i>	Gewöhnliche Eberesche	<i>Salix aurita</i>
<i>S.str.</i>		<i>Salix purpurea</i>
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	<i>Sambucus nigra</i>
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde	<i>Sambucus racemosa</i>
<i>Ulmus glabra</i>	Bergulme	<i>Viburnum opulus</i>

Schemadarstellung des geplanten Modultyps (ohne Maßstab)



Präambel

Die Gemeinde Rinchnach erlässt aufgrund §§ 1a, 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung BauNVO), der 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO), jeweils in der am Tage des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung diesen Bebauungsplan als Satzung.

6. Die Gemeinde Rinchnach hat mit Beschluss des Stadtrates vom den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB i. d. F. vom als Satzung beschlossen. Rinchnach, den

Hilz
1. Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

7. Ausgefertigt
Rinchnach, den

Hilz
1. Bürgermeisterin

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gem. § 10 Abs. 3 HS 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden bei der Gemeinde Rinchnach zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S.1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen. Rinchnach, den

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

Hilz
1. Bürgermeisterin

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

Deggendorf, den
Katharina Halser (Planverfasserin)

Anlage 2

Projekt:
Bauungs- und Grünordnungsplan
SO Solarpark Ried
Gemeinde Rinchnach

Planinhalt:
Vorhabensbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan - Vorentwurf

Datum:
16.01.2024

Projektnummer:
5313

Bearbeitung:
halser

Plannummer:
5313_B-Plan_1

1:1.000

Planung:

Team Umwelt Landschaft
Landschaftsplanung • Biologie GbR
Susanne Ecker
Fritz Halser
Katharina Halser
Christine Frenold
Simone Weber
Am Stadtpark 8
94469 Deggendorf
0991 3830433
info@team-umwelt-landschaft.de
www.team-umwelt-landschaft.de